

Die NS-Zeit

Während der Zeit der NS-Herrschaft war der zweite Hauptteil des Flurverfassungslandesgesetzes bezüglich der Teilungen und Regulierungen in Kraft.⁵⁵ Allerdings gab es eine bedeutende Änderung in der Gemeindeordnung: Die am 1. Oktober 1938 für das „Land Österreich“⁵⁶ in Geltung gebrachte Deutsche Gemeindeordnung (DGO) schaffte die Fraktionen als räumlich bestimmte Teile einer Gemeinde ab. Das Fraktionsgut ging im Gemeindegut auf.

Die auf dem Fraktionsgut befindlichen Agrargemeinschaften behielten zwar das Nutzungsrecht für den Haus- und Gutsbedarf, darüber hinausgehende Ertragsüberschüsse mussten jedoch laut DGO (analog zu den Bestimmungen der TGO) der politischen Gemeinde abgeliefert werden.⁵⁷

Bis zum März 1938 ist kein Fall bekannt, in dem das Eigentum am Gemeindegut der Agrargemeinschaft übertragen wurde. Der erste dokumentierte Fall stammt aus der Osttiroler Gemeinde Assling⁵⁸, wo nach der Auflösung der Ortsfraktionen in den Jahren 1941/42 Agrargemeinschaften gebildet wurden, die nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch die Eigentümereigenschaft zugesprochen bekamen. Der Bürgermeister von Assling schrieb 1958 dem zuständigen Landesrat über diesen Vorgang:

Mit der Einführung der DGO im Lande Österreich im Jahre 1938 wurden diese Fraktionen aufgelöst. Ihr Rechtsnachfolger war die Gemeinde. Mit diesem Zeitpunkte haben also diese Fraktionen aufgehört zu bestehen. Das Vermögen wurde in die Gemeinde überführt und die Pflichten von der Gemeinde übernommen. Ausserdem wurde die früher bestandene selbständige Gemeinde Bannberg mit all ihren Rechten und Pflichten der Gemeinde Assling einverleibt. Aus diesen seinerzeit bestandenen Fraktionen hat man nun im Jahre 1941/42 Agrargemeinschaften im Sinne des TFLG gebildet. Das den seinerzeitigen Fraktionen zugestandene Vermögen (Waldbesitz) wurde zu Gunsten der gebildeten Agrargemeinschaften ausgeschieden und diesen ins Eigentum übertragen. Der Gemeinde zurückgeblieben aber ist der Grossteil der von den früheren Fraktionen erfüllten öffentlichen Aufgaben. [...] Aber zu Gunsten der Gemeinde hat man bei der Bildung der Agrargemeinschaften keinen Quadratmeter Wald ausgeschieden. Wenn man nun den Fall „Bannberg“ als Beispielsfall anführen darf, ist die Sache so, dass Bannberg mit dem Ertrag aus dem Waldbesitz die gesamten öffentlichen Aufgaben erfüllte, solange Bannberg eine selbständige Gemeinde war (bis 1938). Durch die Bildung der Agrargemeinschaft Bannberg und Ausscheidung des Vermögens (Waldbesitz) der ehemaligen selbständigen Gemeinde Bannberg an die neu gebildete Agrargemeinschaft Bannberg ist dieses Vermögen seiner früheren Bestimmung entzogen worden. [...] Ich bin weit davon entfernt, etwas zu beanspruchen, was der Gemeinde nicht zusteht. Bei der Bildung der Agrargemeinschaften in Assling sind aber zu Ungunsten der Gemeinde Fehler gemacht worden und Härten entstanden, die ich bei Wahrung der Interessen der Gemeinde mich verpflichtet fühle, aufzuzeigen.⁵⁹

Diese Form von Vermögensentzug während der NS-Zeit wurde von der *Historikerkommission der Republik Österreich* in ihrem Schlussbericht aus dem Jahr 2003 als „Neuinterpretationen geltender allgemeiner Gesetze im nationalsozialistischen Geist“ bewertet.⁶⁰

Auszug aus:

Gerhard Siegl, Entstehung der Agrargemeinschaften in Tirol unter besonderer Berücksichtigung der Gemeindegutsagrargemeinschaften

Zur historischen Dimension eines aktuellen Problems Anm. 1

¹ Eine Kurzfassung dieses Beitrages erschien 2010 in der Zeitschrift *Österreich in Geschichte und Literatur* 54 (2010) Heft 2, 110-121.